

Laibacher Zeitung.

Mittwoch am 14. August

1850.

N^o. 185.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 13 fl., halbjährig 6 fl. 30 kr. — Insetionsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Insetrate bis 12 Zeilen 1 fl. für 3 Mal einzuschalten.

Ämmtlicher Theil.

Veröffentlichung.

Mit hohem Erlasse der Statthalterei des Kronlandes Krain vom 25/30. Juli d. J., ist dem Bezirkshauptmann in Adelsberg das silberne Verdienstkreuz mit der Krone für den Gerichtsvollzieher zu Senofetsch, Joseph Gullin, welcher in der stürmischen Nacht vom 6. auf den 7. Jänner d. J. den Herrn Major Mollnar sammt seiner Familie durch persönlichen Muth, Besonnenheit und aufopfernde Kraftanstrengung, die eigene Lebensgefahr nicht achtend, aus den Schneeverwehungen am Gabrik-Berge rettete, und so eine ganze Familie vor dem sichern Tode des Erfrierens schützte, zugekommen. Zur Betheiligung Gullin's mit diesem Verdienstzeichen wurde der 11. d. M. bestimmt, an welchem Tage sich im Orte Senofetsch, und zwar in der Amts-Kanzlei des dortigen Einzelgerichtes, unmittelbar nach Beendigung des vormittägigen Gottesdienstes, sämtliche k. k. Herren Beamten des Gebietes, sämtliche k. k. Herren Beamten des Pfarrortes und des Steueramtes, die hochwürdige Pfarrgeistlichkeit, der Herr Oberrichter, der Vorstand der Marktgemeinde, die Honoratioren und sonstige Bewohner des Marktes, dann der Gensd'armerieposten versammelten.

Sobald die Versammlung vollzählig war, hielt der Bezirkshauptmann eine passende Ansprache, welche einen kurzen Rückblick des verdienstlichen Benehmens Gullin's bei der Rettung der Familie Mollnar bot, zugleich aber auch den hohen Werth der demselben dafür zu Theil gewordenen Auszeichnung und dessen Verpflichtung hervorhob, auch künftig durch strenge, aufopfernde Pflichterfüllung, so wie durch unwandelbar treue Anhänglichkeit an Kaiser und Vaterland sich der ihm zu Theil gewordenen Auszeichnung stets würdig zu zeigen.

Hierauf sprach Gullin in einfachen, herzlichen und gutgewählten Worten seinen Dank gegen die Vorsehung, welche ihm zur Ausführung jener Lebensrettung die Kraft verlieh, dann seinen innigstgefühlten Dank dem jugendlichen Kaiser, dessen huldreiche Anerkennung ihn so hoch beglückte, aus, und schloß mit einem innigen Zivis auf Se. Majestät, in welches, so wie früher am Schlusse der Ansprache des Bezirkshauptmannes, die versammelten Zuhörer laut und wiederholt einstimmten.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 12. August 1850.

Kaiserliches Patent vom 7. August 1850, wodurch die Organisation des obersten Gerichts- und Cassationshofes in Wien festgesetzt wird.

(Fortsetzung.)

VI. Bildung der Senate des obersten Gerichts- und Cassationshofes.

§. 15. Eine volle Rathsversammlung sämtlicher Mitglieder des obersten Gerichts- und Cassationshofes findet nur dann statt, wenn der erste Präsident oder dessen Stellvertreter dieselbe zu berufen für nöthig erachtet. Außerdem vertritt deren Stelle in der Regel ein von dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammenzusetzender Plenar-Senat, welcher wenigstens aus 15 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden bestehen muß.

§. 16. Diesem Plenar-Senate sind vorbehalten:

a) Die Besetzung jener Dienstposten des obersten Gerichts- und Cassationshofes, welche nicht von

dem Kaiser oder von dem ersten Präsidenten dieses Gerichtshofes verliehen werden, (d. i. die Ernennung des ganzen Hilfs- und Kanzleipersonales mit Ausnahme des Präsidial-Secretärs) nach Anhörung des General-Procurators;

b) die Erstattung der Besetzungsvorschläge, rücksichtlich derjenigen Dienstposten, welche von dem Kaiser verliehen werden, unter Beobachtung der in den §§. 22 und 23 des organischen Gesetzes über die Gerichtsstellen enthaltenen Bestimmungen;

c) alle übrigen nicht von dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter übertragenen Personal-Angelegenheiten der Beamten und Diener dieses Gerichtshofes;

d) alle Gegenstände, welche Aenderungen in der Organisation oder in den Amtsvorschriften des obersten Gerichts- und Cassationshofes, in so ferne dieselben nach §. 42 des organischen Gesetzes für die Gerichtsstellen überhaupt einer Berathung zu unterziehen sind;

e) alle in legislativer Beziehung zu erstattenden Gutachten oder Anträge, wenn dieselben den Umfang aller Kronländer des Reiches betreffen;

f) die Entscheidung einer von den Gerichten verschieden oder unrichtig entschiedenen Rechtsfrage, wenn der General-Procurator über Auftrag des Justizministers die Abhaltung einer Plenarversammlung beantragt.

§. 17. Einer Berathung in einem von dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu bildenden Senate von wenigstens zehn Räten und einem Vorsitzenden sind zu unterziehen:

a) legislative Gegenstände, die sich nur auf einzelne oder mehrere Kronländer beziehen;

b) Criminalprozesse, welche nicht nach der Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 zu behandeln sind, wenn auf die Todesstrafe erkannt werden soll;

c) Revisionen gegen gleichlautende Civilurtheile, wenn auf deren Zulassung erkannt werden soll;

d) Ehe-Ungültigkeitserklärungen;

e) Todeserklärungen zum Behufe der Wiederverhelichung.

§. 18. Außer diesen Fällen hat der oberste Gerichts- und Cassationshof über die an denselben gelangenden Civilrechtsfachen und Straffälle, so wie über die in den §§. 6 und 8 bezeichneten Gegenstände in der Regel in Senaten von sechs Räten und einem Vorsitzenden zu entscheiden, deren Zusammensetzung dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter (§. 12) unter den nachfolgenden Bestimmungen zusteht. Im Allgemeinen ist hiebei vorzüglich darauf zu sehen, daß sich in jedem Senate zur Entscheidung der demselben zugewiesenen Rechtsfachen eine genügende Anzahl von Räten befinde, die der Sprache, in welcher die Verhandlung stattfand, vollkommen mächtig sind.

§. 19. Für diejenigen Rechtsangelegenheiten aus den Kronländern Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschast und dem Temescher Banate, bei deren Entscheidung es wesentlich auf die Kenntniß der früheren Landesrechte dieser Kronländer ankommt, sind die Senate stets aus solchen Vorsitzenden und Stimmführern zusammen zu setzen, welche der Gesetze und Verhältnisse des Kronlandes, auf das sich die Angelegenheit bezieht, vollkommen kundig sind.

§. 20. Ist die vollständige Besetzung eines Senates auf diese Art nicht möglich, so ist die erforderliche Zahl der Stimmden durch Räte zu ergänzen, welche mit der zunächst verwandten Gesetzgebung vertraut sind. Daher ist die Ergänzung für Rechtsfachen aus Croatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschast und dem Temescher Banate nöthigen Falls durch, der ungarischen Gesetzgebung vollkommen kundige Mitglieder, und umgekehrt für Rechtsfachen aus Ungarn durch Räte aus jenen Kronländern zu bewirken, der Vorsitz aber stets demjenigen Senats-Präsidenten oder dem ältesten unter denjenigen Räten zu übertragen, welchem die besonderen Landesgesetzkennnisse eigen sind.

§. 21. Für die aus Siebenbürgen an den obersten Gerichts- und Cassationshof gelangenden Rechtsfachen, welche nach dem sächsischen Statutenrechte zu entscheiden sind, ist ein Senat theils aus den dieses Statutenrechtes und der siebenbürgischen Landesverhältnisse vollkommen kundigen Räten, theils aus jenen Räten zu bilden, die in der Regel zur Entscheidung von Rechtsfachen nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche verwendet werden.

Für Rechtsfachen, welche nach den übrigen siebenbürgischen Landesgesetzen zu entscheiden sind, ist ein Senat theils aus den mit den siebenbürgischen Gesetzen und Landesverhältnissen vollkommen vertrauten Räten, theils aus Räten, welche mit der ungarischen Legislation genau bekannt sind, zusammenzusetzen. Rücksichtlich des Vorsitzes hat die Bestimmung des §. 20 zu gelten.

§. 22. Für Angelegenheiten dagegen, zu deren Entscheidung die Kenntniß der älteren Landesgesetze der in den §§. 19—21 bezeichneten Kronländer nicht wesentlich erforderlich ist, wie insbesondere für Handels- und Wechselstreitigkeiten, dann in dem Maße, als die österreichische bürgerliche und Strafgesetzgebung auch in jenen Kronländern eingeführt wird, für Rechtsfachen, wobei es auf die Anwendung dieser Gesetze ankommt, können die Senate auch in Beziehung auf die aus Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, der serbischen Wojwodschast und dem Temescher Banate einlangenden Geschäfte durch Vorsitzende und mit Zuziehung von Stimmführern gebildet werden, welche gewöhnlich zur Entscheidung ähnlicher Gegenstände aus anderen Kronländern verwendet werden.

§. 23. Handelt es sich um die Delegation einer Rechtsfache aus einem der Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, in eines der übrigen Kronländer des Reiches oder umgekehrt, oder handelt es sich um Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gerichten, von welchen das eine zu jenen Kronländern, das andere zu einem dieser Kronländer gehört, so hat der erste Präsident des obersten Gerichts- und Cassationshofes oder dessen Stellvertreter zur Entscheidung hierüber einen Senat aus Mitgliedern, welche diesen verschiedenen Kronländern angehören, zusammenzusetzen.

§. 24. Für die Verhandlungen über Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen in Gemäßheit der Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 hat der erste Präsident des obersten Gerichts- und Cassationshofes oder dessen Stellvertreter (§. 12) nach Anhörung des General-Procurators einen Vorsitzenden, vierzehn Richter und sechs Ergänzungsrichter zu bezeichnen, aus welchem während der darauffolgenden drei Jahre ausschließend die Senate von wenigstens

sechs Richtern und einem Vorsitzenden zu bilden sind, die nach den §§. 243, 246 und 360—369 der Strafprozessordnung über Nichtigkeitsbeschwerden zu entscheiden haben. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat ein Drittel dieser 21 Mitglieder durch das Los auszuscheiden; doch können dieselben neuerdings auf weitere 3 Jahre zu Mitgliedern dieser Cassations-Abtheilung bestimmt werden. Dem ersten Präsidenten des obersten Gerichts- und Cassationshofes, oder dessen Stellvertreter bleibt es jedoch überlassen, diese Räte auch zu andern Sitzungen beizuziehen, und ihnen auch Civilrechtsachen zum Vortrage zuzuwiesen.

§. 25. In sofern nach §. 372 der Strafprozessordnung vom 17. Jänner 1850 zur Entscheidung einer Nichtigkeitsbeschwerde eine volle Rathsversammlung des Cassationshofes erforderlich ist, soll dieselbe aus dem Vorsitzenden und wenigstens vierzehn Mitgliedern der in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphes zu bildenden Cassations-Abtheilung bestehen.

§. 26. Für die dem obersten Gerichts- und Cassationshofe als Disciplinar-Angelegenheit in Gemäßheit des §. 9 zugewiesenen Verhandlungen und Entscheidungen hat der erste Präsident oder dessen Stellvertreter (§. 12) jährlich nach Anhörung des General-Procurators mit Rücksicht auf die verschiedenen Kronländer einen Vorsitzenden, zehn Richter und vier Ergänzungsrichter aus den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes zu bezeichnen, welche für die Dauer des ganzen Jahres die Disciplinarkammer bilden. Andere Ausstellungen an Gerichte oder Rügen und Strafen gegen Parteien oder deren Vertreter, welche bei Gelegenheit der Entscheidung über Rechtsstreite oder Recurse zu erlassen sind, werden von dem Senate, welcher in der Sache selbst entscheidet, ausgesprochen. (Schluß folgt.)

Nichtämtlicher Theil.

Laibach, am 13. August 1850.

Um einem vielseitig angeregten Wunsche zu entsprechen, wurden die von dem k. k. Schulrath und Gymnasial-Inspector Herrn Dr. Kleemann, bei Gelegenheit der Preisvertheilung gehaltenen Reden in Druck gelegt. Wir machen ganz besonders Aeltern, Vormünder, Erzieher u. s. w. darauf aufmerksam, da in denselben das neue Studiensystem (über welches leider noch in vielen Kreisen sehr unbestimmte Ansichten circuliren) auf klare und faßliche Art besprochen ist. Um denselben eine größere Verbreitung zu geben, wird das Exemplar um den geringen Betrag von 6 kr. verkauft, und der ganze Reinertrag ist für den krainischen Invalidenfond bestimmt; es ist somit ein belehrender Zweck mit einem wohlthätigen verbunden. Die Reden sind in der Ignaz v. Kleinmayr'schen Buchhandlung zu bekommen.

Laibach, am 13. August 1850.

Die Arbeiten zur baldigen Gewinnung der Grundlage des freien Staates, der freien Gemeinden nämlich, nehmen auch in unserm Kronlande einen gedeihlichen Fortgang. Aus den 931 Catastralgemeinden Krains haben sich 430 neue Ortsgemeinden gebildet, und deren definitive Constituirung ist in vollem Gange.

Wenn die Neuheit der Sache, und die bedeutende Nachhilfe erwogen wird, die besonders in allen Landgemeinden von den politischen Behörden bei der Zustandebringung der Wählerlisten gewährt werden mußte, wenn berücksichtigt wird, daß die Constituirung der Gemeinden gerade mit der Ernte und der neuen Bestellung der Felder zur zweiten Frucht zusammen fiel, weshalb die Mehrzahl der Gemeinden nothgedrungen einen Aufschub der Wahlen in Anspruch nahm, so kann es nur ein erfreuliches Resultat genannt werden, daß aus 6 Bezirken bereits 52 Gemeinden, und hierunter aus dem Bezirke Wipach insbesondere zwei und zwanzig bekannt sind, in denen die Wahl der Gemeinde-Ausschüsse, der Gemeinde-Vorstände und die feierliche Beerdigung der Leetern in den Pfarrkirchen glücklich beendet ist. In dem Maße, als die Hindernisse entfallen,

und weitere Daten aus allen 10 politischen Bezirken einlangen, hoffen wir in Kurzem noch bedeutendere Fortschritte anzeigen zu können.

Correspondenzen.

St. Bartholomä im Felde, 10. August.

—□— Am 8. d. M. erschienen um 7 Uhr Morgens die Wahlberechtigten aller 3 Classen sehr zahlreich am Wahlplatze, worauf die Wahlen sogleich vorgenommen und bis 3 Uhr Nachmittags fortgesetzt wurden, wobei durchaus keine Störung vorkam.

Den Tag darauf wurden aus der Mitte der 24 gewählten Ausschussmänner der Bürgermeister und die Gemeinderäthe gewählt. Die Wahl zum Bürgermeister fiel einstimmig auf den sehr geschätzten, für diesen Posten vollkommen geeigneten Realitäten-Besitzer, Herrn Vincenz Lesser, der auch die Annahme dieser Würde nicht verweigert. Zu Gemeinderäthen wurden gewählt: der hierortige, im hohen Grade geachtete und geliebte Herr Pfarrer Joseph Grablovic, der jedoch wegen seiner vielen Amtsgeschäfte, zum Leide der ganzen Gemeinde, diese Würde anzunehmen nicht im Stande war, sonach die ebenfalls geehrten Realitäten-Besitzer, Herr Joseph Sagorc, Herr Thom. Taučar, Herr Franz Piletic und Herr Joseph Gorisek.

Samstag verkündeten schon am frühen Morgen Glockengeläute und Pölerschüsse die Feier des Tages. Die Menge des Volkes mehrte sich, und nachdem um 9 Uhr die Glocken, zu einer feierlichen Gotteshandlung einladend, abermals ertönten, erschien solche in andächtiger Stille in der schönen Pfarrkirche. Der vorerwähnte Herr Bez. Commissär, der neugewählte Bürgermeister und die Gemeinderäthe erschienen an der Seite des Hochaltars, worauf ein solennes Hochamt gefeiert, nach dessen Beendigung der hochwürdige Herr Pfarrer an die Neugewählten und das anwesende, ungewöhnlich zahlreich versammelte Volk eine ergreifende Rede hielt. Hierauf wurde die Beerdigung der Gewählten feierlichst vorgenommen, und zum Schluß das Te Deum und die Volkshymne abgesungen. Das Ende des Tages bildete ein reiches Mahl beim neuen Herrn Bürgermeister, woran nebst mehreren Gemeindegürgern auch einige Herren Offiziere des hier transirenden Bataillons vom Deutsch-Banat-Regimente Theil nahmen. Dabei wurden unter Pölerschüssen mehrere Livio's unserm hochgeliebten Herrn und Kaiser, dem hochverehrten Herrn Statthalter, dem Ban Jellacic, allen treuen Slovenen, der neu constituirten Gemeinde und deren Vorständen in ungeheuchelter Freude gebracht.

Wolle Gott die neu constituirte Gemeinde und ihre Vorstände schützen und ihre Werke krönen, damit die Gemeindegürger in ihrem Vertrauen und ihren gerechten Erwartungen nicht getäuscht werden.

Görz, 11. August.

—*— Heute Früh fand man vor einem Hause, welches dem Eingange zur Caserne der Gensd'armie gegenüber liegt, ein neugebornes erdroffenes Kind, in eine Schürze gewickelt. Ein Weib, welches in der Nähe wohnt, will nach Mitternacht ein dem Anscheine nach wohlgekleidetes Paar, einen Mann mit einem Frauenzimmer, bemerkt haben, welche dort eine geraume Zeit in ein geheimnißvolles Gespräch vertieft, verweilten und endlich lachend fortgingen. Da sie einen so gräßlichen Vorfall nicht im entferntesten ahnte, so kümmerete sie sich auch weiter nicht um sie, und erst nach der Entdeckung des ermordeten Kindes wurde sie inne, daß diese zwei geheimnißvollen Individuen das schauderhafte Verbrechen verübt haben mochten. Die Frechheit, daß man die Leiche unweit der Behausung der Gensd'armie niederlegte, deutet gewissermaßen auf die bosshafte Absicht hin, das Gesetz fast im Angesichte seiner Wächter zu verhöhnen. Freilich konnte es leicht unbemerkt geschehen, da die Caserne im inneren Hofraume der früheren Schlachtkaserne gelegen ist. — Vor kaum drei Wochen wurde von dem hiesigen Criminalgerichte gleichfalls eine Kindesmörderin auf fünf Jahre zum Gefängniß verurtheilt. Dieselbe kam im verflossenen Winter mit einem Trans-

porte von Honveds nach Görz, hatte ihr Kind sechs Stunden nach ihrer hier erfolgten Niederkunft gleichfalls erdroffelt und demselben noch überdies die Hirnschale eingedrückt. Die viehische Rohheit dieses Weibes ging so weit, daß sie ganz entsetzlich darüber lärmte und schimpfte, da man sie zu verhaften kam, als ob ihr das größte Unrecht geschähe.

Jetzt haben auch die Rückmärsche der Gränzer-Bataillone aus Italien nach ihrer Heimath begonnen. Auch in unserer Garnison erfolgte ein Wechsel. Das hier gewesene Bataillon Deutschmeister verließ uns, um zu seinem Regimente zu stoßen, und wir erwarten statt seiner ein Bataillon von Prinz Emil. Mittlerweile verzieht das Deutsch-Banater Gränzer-Bataillon die Garnisonsdienste. — Die Bitterung des dießjährigen Sommers war bisher dem Gedeihen aller Früchte sehr förderlich, besonders an Gränzug und Obst haben wir Ueberfluß. Die anfängliche Besorgniß, daß die Erdäpfel Spuren von Fäulniß an sich trügen, bewährte sich zum Glück nicht, indem alle spätern Proben dieser Fruchtgattung vollkommen gesund und schmackhaft sind.

Gestern hat bei uns die Oper-Saison begonnen. Mit „Columella“ hat man den Anfang gemacht, darauf soll die „Norma“, dann „Eudora“ und noch eine Oper folgen. Die Sänger sind dieselben, welche zu Triest im Amphitheater Mauroner ihre Vorstellungen gaben.

Venedig, 10. August 1850.

— F. — In der k. k. Akademie der schönen Künste fand am 4. d. M. die feierliche Vertheilung der Prämien Statt. Neunundzwanzig Böglinge verschiedener Abtheilungen dieser Akademie, welche in den mehrfachen Zweigen der Zeichen-, Maler-, Sculptur-, Bau-, Modellen-Kunst, so wie in plastischen Gruppierungen ausgezeichnetes leisteten, erhielten Belohnungen, und 27 wurden öffentlich durch Anführung ihrer Namen belobt. Unter den vielen Honoratioren, welche sich bei dieser Feierlichkeit einfanden, befand sich auch Se. Excellenz der Herr General der Cavallerie, Freiherr von Puchner, der, mit angerborener Herzengüte, die trefflichen Leistungen dieser viel versprechenden Künstler rühmte.

Der Marchese Pietro Selvatico, Secretär der k. k. Akademie, eröffnete den festlichen Act mit einer ergreifend schönen Rede, welche so sehr Beifall fand, daß der Redner durch mehrmalige Applause unterbrochen wurde. Die Säle der Akademie sind nun dem Publicum geöffnet und werden zahlreich besucht, indem die Ausstellung berühmter Meisterstücke italienischer und fremder Künstler hinlängliche Anziehungskraft besitzen, um Hunderten von Kunstverständigen hinreichenden Stoff zum mehrstündigen Aufenthalt in den verschiedenen Theilen dieser reich geschmückten Akademie zu bieten.

Mit herzergreifendem Vergnügen erblickten wir die weltberühmten Meisterstücke unsterblicher Künstler, denen unter Manin's Willkür-Herrschaft bald das Loos der Auswanderung nach England zu Theil geworden wäre, um durch den reichen Erlös noch mehr seine und seiner Gefährten Säck, jedoch unter dem Titel: „für's Vaterland“ zu füllen. Glücklicher Weise blieb es nur beim Versuche!

Am 7. d., um 10 Uhr Morgens, brach in einem Hause der Pfarre Santa Maria Formosa Feuer aus, welches den Dachboden stürzen machte, und daher das zweite Stockwerk gänzlich zu Grunde richtete. Den muthigen und überaus umsichtigen Leistungen unserer, mit vollem Rechte gepriesenen Feuerlösch-Mannschaft gelang es, nach wenigen Stunden den inneren Brand zu bändigen, und auf diese Art die Verbreitung des Feuers zu verhüten. Man behauptet, daß die zu große Heizung in der Werkstätte eines zu ebener Erde befindlichen Kupferschmiedes die Ursache der erfolgten Zündung des alten, zum Theile morschen Dachstuhles gewesen sey.

Unter den zu Grunde gegangenen Habseligkeiten befindet sich die sämmtliche Brautausstattung eines jungen Mädchens, welches ihre nahe gestandene Verbindung nothwendiger Weise aufschieben muß. Außer einigen leichten Verletzungen zweier Brandlöcher ist kein besonderes Unglück zu beklagen.

In der Nacht vom 8. auf den 9. gingen zwischen Mestre und Treviso mehrere Streif-Patrouillen aus, um die Inhaftirungen herumerschweifender Militär-Flüchtlinge zu bewerkstelligen. Bei dem Nacht-Dunkel erkannte eine Patrouille die andere nicht, hielt die Herannahenden für bewaffnete Flüchtlinge, feuerte ab und erschoss den einen der Führer, einen braven Familienvater, der wegen seiner guten Aufführung allgemein geliebt war. Dieses traurige Ereigniß mittheilend, beklagen wir die unverzeihliche Unvorsichtigkeit und den strafbaren blinden Eifer von Seite der untergeordneten Mannschaft, welche sich nicht den Befehlen und der Leitung umsichtiger und kluger Führer fügt.

Im politischen Leben sind wir so ziemlich am alten Standpunkte. Ergebnisse besonderer Wichtigkeit fallen nicht vor, auch sind Demonstrationen jeder Art fast ganz verschwunden. Alles lebt in gespannter Erwartung und sieht vertrauensvoll den neuen Organisationen und den freien Instituten unseres jugendlichen constitutionellen Staates entgegen.

Viele bauen manche Hoffnungen auf den 18. d. M., und unter diesen sind besonders die Familien der exilirten Civil- und Militär-Personen bemerkbar, welche, stets von der Kundmachung einer allgemeinen Amnestie sprechend, sehulich das Herannahen dieses Tages erwarten, um ihre Wünsche erfüllt zu sehen.

Die Schleswig-holstein'sche Sache erregt hier sehr wenig Sympathie; man betrachtet den Krieg mit voller Gleichgültigkeit, und erhebt ihn nicht einmal zum Gegenstande des Tagesgesprächs. Mehr Interesse erweckt der Zustand Frankreich's und der gährende Streit verschiedener Regierungssysteme. Daß die demagogische Faction wohl am meisten unsern politischen Schwärmern zu neuen Hoffnungen Raum gebe, ist leicht begreiflich.

Am 8. d. M. traf die Herzogin v. Berry hier ein und bezog ihren Pallast, indem sie sich durch längere Zeit aufzuhalten gedenkt. Das Wiedereintreffen vieler hohen Gäste, welche in verflorenen Jahren den Reiz dieser nun gesunkenen Stadt bedeutend gehoben, erfüllt Jedem mit Freuden und gereicht so vielen Armen zum Troste, welche die Mildthätigkeit und wohlthunende Herablassung derselben preisen.

O e s t e r r e i c h.

Wien, 10. August. In Brünn sind wegen Herstellung der nöthigen Räume für den Landtag im Gubernialgebäude Anstalten getroffen worden.

* Der Linzer Katholiken-Centralverein benachrichtigt mittelst Circulars die sämmtlichen, dem katholischen Vereine Deutschlands einverleibten Einzelvereine, daß die vielbesprochene Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands am 24., 25. und 26. September d. J. in Linz Statt finden werde, und hofft, die Abgeordneten und Vereinsangehörigen werden recht zahlreich an der freundlichen Donaufstadt zusammenströmen.

* In Salzburg wird über Veranstellung der Direction der k. k. priv. Nationalbank, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Banknoten-Verwechslungscasse errichtet, deren Wirkungskreis sich auf die Verwechslung kleinerer gegen größere Banknoten und umgekehrt beschränken wird.

* Die Bischöfe Ungarns sollen demnächst zu einer Besprechung in Pesth zusammentreffen.

* Die allgemeine Zeitung von und für Ungarn hat zu erscheinen aufgehört.

D e u t s c h l a n d.

Berlin, 8. August. Eine Ministerkrisis steht uns bevor, oder wir befinden uns vielmehr bereits in einer solchen. Einem Ministerrathe, der gestern Statt gefunden, hat Manteuffel nicht beigewohnt, so wie er auch bei den Festlichkeiten in Sanssouci fehlte, welche vorgestern zu Ehren des Grafen Chambord und eines andern mit seltener Auszeichnung von unserm Hofe behandelten Gastes, des Freiherrn von Haynau, Statt fanden, bei welchen alle übrigen Minister zugegen waren. Manteuffel ist in Folge des Ministerrathes vom letzten Sonnabend, in welchem Herr Radowicz die Einberufung der rheinischen und

westphälischen Landwehr beantragte, um den Conflict zu begegnen, die sein Seherauge in Mainz und Frankfurt als bevorstehend entdeckt hatte, auf's Land gegangen. Manteuffel ist entschlossen, die kostspieligen kriegerischen Demonstrationen, die Herr Radowicz beabsichtigt, nicht gut zu heißen und unter seine Verantwortlichkeit zu nehmen. Manteuffel scheint es müde zu seyn, noch länger das Spiel- oder Werkzeug einer Partei abzugeben, deren Zwecke nicht die seinigen seyn mögen, oder er ist von der ferneren Unhaltbarkeit seiner Stellung überzeugt, und will die Gelegenheit benützen, um sich auf eine möglichst honnette Weise zurückziehen. Herr Radowicz soll den König für seinen Plan gewonnen haben.

I t a l i e n.

* **Piacenza, 3. Aug.** Ein lakonisches Decret des Herzogs, nur die Worte: „Der Gemeinderath von Piacenza ist aufgelöst. Carlo.“ enthaltend, ist so eben erschienen. Vierzehn Gymnasiallehrer wurden abgesetzt, weil sie angeblich subversiven Tendenzen Vorschub geleistet hatten. Zur Bildung eines neuen Gemeinderathes ist sofort geschritten worden; von den entlassenen Mitgliedern ist kein einziges wieder gewählt worden.

* **Turin, 6. Aug.** Nach der „Gazzetta del Popolo“ soll Graf Sauli mit einer ämtlichen Mission zum Behufe der Beilegung der zwischen Piemont und der römischen Curie schwebenden Differenzen abgehen. Jedenfalls sind diese bis zu einem Bedenken erregenden Punkte gediehen und man spricht von einer Bannbulle, die gegen die Häupter der antikirchlichen Bewegung in Piemont gerichtet werden soll. — Der heutige Risorgimento bringt heute einen langen Artikel in Betreff einer in einem Pariser Salon im Beiseyn der Herren Thiers und Montalembert gefallenen Aeußerung, wonach der sardinische Staat getheilt und auf den Besitz der specifisch piemontesischen Provinzen eingeschränkt werden sollte. Das Blatt entsetzt sich ob dieser Ansicht und meint, dieselbe könne wohl nur in ultramontanen und reactionären Kreisen auf Beifall zählen. — Das Journal „la Vespa“ hat aufgehört zu erscheinen.

* **Rom, 3. Aug.** Die Regierung hat sich genaue, selbst mit biographischen Notizen ausgestattete Verzeichnisse aller, sowohl vor der Revolution als derzeit noch bestehenden Gemeinderäthe, nebst allen dazu gehörigen Uebersichten vorlegen lassen, woraus man folgern will, daß der langgehegte Plan, eine Consulta für finanzielle Angelegenheiten derart zu bilden, daß den Communen das Vorschlags-, der Regierung das Ernennungsrecht zugestanden werden solle, auf dem Punkte baldiger Ausführung angelangt ist. — Das lezthin in Betreff des Papiergeldes erlassene Gesetz hat keinen vortheilhaften Eindruck in den Provinzen gemacht, da man befürchtet, es könnte davon der Anlaß zur Ausschreibung neuer Steuern genommen werden. — Der Vicomte d'Arlicourt, der die Geschichte der neuesten Bewegungen Italiens schreibt, ist von Neapel, wo er sich längere Zeit hindurch aufgehalten hatte, hier eingetroffen. — Die Abberufung des spanischen Gesandten, Martinez de la Rosa, welche der Pariser „National“ nach einem Schreiben aus Civitavecchia gemeldet hatte, bestätigt sich nicht.

N e u e s u n d N e u e s t e s.

* **Wien, 12. August.** Ein wichtiger Erlaß steht auf dem Punkte veröffentlicht zu werden. Derselbe betrifft die Einrichtung und Vornahme von Staatsprüfungen, und bezieht sich zunächst auf die sogenannten rechtswissenschaftlichen und politischen Studien. Nach den Bestimmungen desselben wird der Prüfungsact in drei Momente zerfallen, und die Befähigung der Candidaten in 1) allgemein wissenschaftlicher, 2) in staatsrechtlich-administrativer, 3) in judicieller Beziehung nachzuweisen haben. Der 4-jährige Cursus wird für diese Studien beibehalten. Den Gefahren der Vernunftlosigkeit soll dadurch vorgebeugt werden, daß den Studirenden die Ablegung einer dieser Prüfungen schon während des Quadrien-

niums gestattet wird. Die Doctoratsprüfung wird in ihren Wirkungen der Staatsprüfung vollkommen gleichgestellt. Nebst dieser theoretischen wird von denjenigen, welche sich für den Staatsdienst melden, noch eine practische Staatsprüfung gefordert, die jedoch in den Ministerien vorgenommen werden soll. Bei den betreffenden Prüfungscommissionen haben sich vorzugsweise Professoren, aber auch sonstige Sachmänner zu betheiligen, und sind die Prüfungen im Geiste des constitutionellen Lebens öffentlich abzuhalten.

* Vom 1. September ab wird die Fleischsagung für die Stadt Wien definitiv aufgehoben.

Turin, 10. August. Der „Risorgimento“ berichtet, der König habe, sobald er die vom Minister zur Aufrechthaltung der Ordnung und der öffentlichen Achtung ergriffenen Maßregeln erfuhr, mittelst eines Schreibens, worin er die Handlungsweise seiner Minister billigt, dieselben bestätigt. Er lobt die bewiesene Energie, und zeigt sich bereit, nicht die mindeste Verletzung der Würde der Krone oder der Unabhängigkeit des Staates zuzulassen.

— Die „Concordia“ behauptet, daß im Hause des Hrn. Erzbischofes von Turin Schriften vorgefunden wurden, welche dessen Lage bedeutend erschweren dürften. Die Arretirung desselben geschah auf Befehl des Fiscus. — Der Plan, Sammlungen zu veranstalten, um der Familie des verstorbenen Ministers Santa Rosa ein Zeichen der Dankbarkeit des Landes zu geben, ist bereits effectuirt. — Gestern Abends langte der Minister-Präsident Massimo d'Azeglio in Turin an.

Die „Gazzetta Piemontese“ bringt einen Artikel, in dem die Veranlassungen der Arretirung des Erzbischofes und die Entfernung der P. P. Serviten auseinandergesetzt, und die Handlungsweise der Regierung gerechtfertigt wird, welche, „im Bewußtseyn, im wahren Interesse des Landes und der öffentlichen Ordnung gehandelt zu haben, bereit ist, über ihre Handlungen dem Parlamente Rechenschaft zu geben.“ — Ein Brief im „Risorgimento“ aus Piacenza v. 8. d. berichtet, daß dort mehrere Verhaftungen vorgenommen wurden; unter den Verhafteten befanden sich auch zwei Pfarrer.

T e l e g r a p h i s c h e D e p e s c h e n.

* **Berlin, 10. Aug.** Matte Stimmung der Börse, die Course etwas niedriger. Wechselcours auf Wien 68 $\frac{3}{4}$ bezahlt.

* **Hamburg, 9. Aug.** Die Dänen sollen ihre Vorposten zurückgezogen haben, die schleswig'sche Armee soll in Rendsburg wieder eingezogen seyn.

* **Turin, 9. August.** Der Appellationshof verordnet die Sequestrirung aller erzbischöflichen Güter. Das königl. Generalöconomat hat das Kloster und alle Besitzungen der Serviten mit Beschlagnahme belegt. Die Agitation im Volke ist durch die Einführung des Stämpels noch vermehrt.

* **London, 7. Aug.** Bei der Parlamentswahl in Lambeth, einem Stadttheile Londons, wurde ein Candidat der Radicalen zum Parlamentsmitglied gewählt.

* **Athen, 6. Aug.** Die bevorstehende Abreise des Königs wird verkündet. Eine provisorische Regentenschaft, aus den Ministern bestehend mit der Königin an der Spitze, von beiden Kammern anerkannt, wird während seiner Abwesenheit die Regierung führen. Die Minister des Innern und der Justiz haben ihre Dimission eingereicht; Deljanni ist zum Minister des Innern ernannt worden.

N a c h r i c h t.

Morgen Nachmittag wird bei günstigem Wetter der Männerchor der philharmonischen Gesellschaft mehrere Gesangstücke am Osterberge ausführen.

B e r i c h t i g u n g.

Im gestrigen Blatte Nr. 184, Seite 826, 1te Spalte, Zeile 25, soll es heißen: „Nochan“ statt: „Kochan.“

